

Baubewilligung

Die Baupolizeibehörde erteilt hiermit

Michel Amez-Droz, Krähenbergstrasse 53, 2543 Lengnau

auf Grund des Baugesuches vom 15. Juni 2023, welches nach den Vorschriften des Baubewilligungsdekretes vom 22. März 1994 eingereicht und behandelt wurde, gestützt auf die geltenden Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Gemeindereglemente die Baubewilligung unter Vorbehalt von Drittmannsrechten sowie unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

Standort/Strasse
Krähenbergstrasse 53

Parzellen-Nr.
2200

Zone
Wohnzone_2

Bauvorhaben

Umschreibung und vorgesehene Nutzung - Bedingungen und Auflagen - Vor Baubeginn beizubringende weitere Bewilligungen - Entscheid über Einsprachen (Erwägungen evtl. im Beiblatt).

Neubau, Auto Unterstand

gemäss eingereichten Plänen vom 15. Juni 2023 mit dem Einverständnis der Nachbarn.

Als Ausführungspläne gelten die mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde versehenen Pläne.

Für die Baukontrollen sind zwingend die mit e-Bau generierten und unterschriebenen Formulare Selbstdeklaration 1 und 2 einzureichen.

Die Fertigstellungsarbeiten sind der Bauverwaltung zur Abnahme zu melden.

Gebäudenachführung (amtliche Vermessung)

Die Baubewilligungsbehörde stellt der Nachführungsgeometerin oder dem Nachführungsgeometer eine Kopie der Baubewilligung unter Beilage einer Situationsplankopie zu (Art. 37 Abs. 3 BewD). Die Kosten für die Nachführung von Bauten, Anlagen, Rodungen oder Aufforstungen hat die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bzw. die Inhaberin oder der Inhaber selbständiger dauernder Rechte zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung zu tragen (Art. 60 Abs. 2 lit. b KGeolG). Die Verrechnung der Nachführungskosten erfolgt unter Umständen erst einige Jahre nach Erteilen der Baubewilligung.

Die Kosten aller in dieser Baubewilligung zusammengefassten weiteren Bewilligungen werden der Gesuchstellerin / dem Gesuchsteller auferlegt und wie folgt festgesetzt:

Gebühren	Fr.	280.00
Nachforderung	Fr.	30.00
Total	Fr.	310.00
		=====

Von dieser Baubewilligung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn sie in Rechtskraft erwachsen ist (vergleiche beiliegende Rechtsmittelbelehrung).

Obligatorische Bauversicherung

Bauvorhaben über 20'000 Franken sind vom Bauherrn mit Baubeginn bei der Gebäudeversicherung des Kantons Bern zu versichern. Für Bauvorhaben, die diese Summe nicht erreichen, ist die Bauversicherung freiwillig. Anmeldeformulare sind bei der Gemeinde oder der Gebäudeversicherung des Kantons Bern, Papiermühlestrasse 130, Postfach, 3063 Ittigen-Bern, Telefon 031 / 925 11 11 erhältlich.

Lengnau, 09.08.2023

Bau- und Werkabteilung Lengnau

Der Präsident:

Der Sekretär:

M. Frattini

D. Ochsner

Baubeschwerde / Art. 40 BauG

Der Bauentscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Baubeschwerde bei der kantonalen Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, Bern, angefochten werden (Art. 40 BauG).

Eine allfällige Beschwerde ist in vierfacher Ausführung einzureichen. Sie muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel (insbesondere der angefochtene Bauentscheid) sind beizulegen (Art. 32 VRPG).

Von dieser Baubewilligung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn

- a) die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen ist oder
- b) alle zur Beschwerdeführung Berechtigten den Verzicht auf die Beschwerde erklärt haben oder
- c) die zuständige Behörde den vorzeitigen Baubeginn gestattet hat.

Obligatorische Bauversicherung

Bauvorhaben über CHF 25'000 sind vom Bauherrn mit Baubeginn bei der Gebäudeversicherung des Kantons Bern zu versichern. Für Bauvorhaben, die diese Summe nicht erreichen, ist die Bauversicherung freiwillig. Anmeldeformulare sind bei der Gemeinde oder bei der Gebäudeversicherung des Kantons Bern, Papiermühlestrasse 130, Postfach, 3063 Ittigen-Bern (Tel 031 925 11 11) erhältlich.

Weitere Auszüge aus dem Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985 (BauG), aus dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG) und aus dem Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (BewD).

Eröffnung / Art. 37 BewD

Die Baubewilligungsbehörde eröffnet ihren Entscheid den Gesuchstellenden, den verbliebenen Einsprechenden und der Gemeinde. Sie bringt den Entscheid ausserdem den konsultierten Fachstellen nach Artikel 22 BewD und den Personen, die Rechtsverwahrung angemeldet haben, zur Kenntnis. Die Baubewilligungsbehörde stellt der Nachführungsgeometerin oder dem Nachführungsgeometer Kopien der Baubewilligungen unter Beilage einer Situationsplankopie zu. Ausgenommen sind Baubewilligungen für Vorkehren im Innern von bestehenden Bauten und Anlagen.

Baubeschwerde / Art. 40 BauG

Zur Beschwerde befugt sind die Baugesuchsteller, die Einsprecher im Rahmen ihrer Einsprachegründe und die zuständige Gemeindebehörde. Die BVE prüft das Bauvorhaben frei und kann den angefochtenen Entscheid nach Anhörung der Parteien von Amtes wegen abändern, wenn er erhebliche Mängel aufweist. Baubeschwerdeentscheide unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, insbesondere dessen Vorschriften über Form und Gründe der Beschwerde, doch ist die Beschwerdeantwort innert 30 Tagen einzureichen. Die im Beschwerdeverfahren unterliegende Partei hat in der Regel die oberinstanzlichen Verfahrenskosten und die Parteikosten zu bezahlen (Art. 86 und 87 VRPG).

Baubeginn / Art. 2 BewD

Mit der Ausführung von Bauvorhaben, die eine Baubewilligung benötigen, darf erst begonnen werden, wenn sie rechtskräftig bewilligt sind oder der Baubeginn vorzeitig gestattet ist. Ein Bauvorhaben gilt als begonnen mit der Schnurgerüstabnahme und, wenn keine Schnurgerüstabnahme erforderlich ist, mit der Vornahme von Arbeiten, Nutzungsänderungen und anderen Massnahmen, die für sich allein betrachtet einer Baubewilligung bedürften.

Geltung und Befristung der Baubewilligung / Art. 42 Abs. 2 + 3 BauG, Art. 38 BewD

Die Baubewilligung berechtigt zur Ausführung des bewilligten Vorhabens, sobald sie und die weiteren erforderlichen Bewilligungen unanfechtbar geworden sind. Die Baubewilligung gilt für die Gesuchstellenden und die Eigentümerinnen und Eigentümer des Baugrundstücks. Für deren Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger gilt sie nur, wenn die Erteilung nicht vom Nachweis besonderer Voraussetzungen abhängig war. Die Baubewilligung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren seit ihrer rechtskräftigen Er-

teilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder wenn die Ausführung während mehr als einem Jahr unterbrochen wird.

Verlängerung der Geltungsdauer / Art. 42 Abs. 3 BauG, Art. 41 BewD

Die Baubewilligungsbehörde kann die Geltungsdauer der Baubewilligung aus wichtigen Gründen um höchstens zwei Jahre verlängern. Die Verlängerung ist ausgeschlossen, wenn sich die massgebenden rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse seit dem Bauentscheid wesentlich verändert haben. Das Gesuch um Verlängerung einer Baubewilligung ist zu veröffentlichen, wenn die Verlängerung wesentliche öffentliche Interessen berühren könnte. Erfolgt keine Veröffentlichung, so ist das Gesuch den Nachbarinnen und Nachbarn und den von der Verlängerung betroffenen ehemaligen Einsprechenden schriftlich mitzuteilen. Einsprachen können sich nur gegen die Verlängerung richten. Die Baubewilligungsbehörde setzt sich in ihrem Verlängerungsentscheid mit den Einsprachen auseinander. Eine Einigungsverhandlung findet nicht statt. Der Verlängerungsentscheid ist wie ein Bauentscheid anfechtbar.

Baupolizei / Art. 47 BewD

Die Gemeindebaupolizeibehörde hat darüber zu wachen, dass bei der Ausführung von Bauvorhaben die gesetzlichen Vorschriften und die Bestimmungen der Baubewilligung eingehalten werden. Sie kontrolliert die Ausführung der Bauvorhaben auf der Grundlage einer baupolizeilichen Selbstdeklaration der dafür verantwortlichen Person. Sie kann kantonale Fachstellen zur Baukontrolle beiziehen, sofern deren Fachwissen für die Kontrolle nötig ist.

Die Gemeindebaupolizeibehörde führt folgende Pflichtkontrollen vor Ort durch:

- a) die Schnurgerüstabnahme,
- b) die Kontrolle des Abwasseranschlusses an das öffentliche Netz
- c) die Kontrolle der Versickerungsanlagen.

Sie veranlasst die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes bei widerrechtlicher Bauausführung oder bei nachträglicher Missachtung von Bauvorschriften, Bedingungen und Auflagen (Artikel 46 und 47 BauG). Sie berücksichtigt dabei die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und des Vertrauensschutzes. Sie sorgt für die Beseitigung von Störungen der öffentlichen Ordnung, welche von unvollendeten, mangelhaft unterhaltenen oder sonst wie ordnungswidrigen Bauten und Anlagen ausgehen (Art. 45 Abs. 2 Bst. c und Artikel 47 BauG).

Baupolizeiliche Selbstdeklaration / Art. 47a BewD

Die für die baupolizeiliche Selbstdeklaration verantwortliche Person (siehe BG-Formular 1.0) gibt der Gemeindebaupolizeibehörde unter Verwendung der amtlichen Formulare vor Beginn und nach Vollen- dung der Bauarbeiten Erklärungen über die Einhaltung der Baubewilligung und der darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen ab. Sie meldet der Gemeindebaupolizeibehörde den Zeitpunkt für die durch- zuführenden Pflichtkontrollen und sorgt dafür, dass der Baufortschritt die ordnungsgemässe Abwicklung dieser Kontrollen nicht verhindert oder erschwert.

Sie ist verpflichtet, die Gemeindebaupolizeibehörde zu benachrichtigen, sobald im Verlaufe der Bauar- beiten baubewilligungspflichtige Abweichungen von den Vorgaben der Baubewilligung und den darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen erkennbar werden.

Die Gemeindebaupolizeibehörde ist jederzeit berechtigt, auf Baustellen oder, soweit dafür Anlass be- steht, in bestehenden Bauten und Anlagen Baukontrollen durchzuführen und die dafür erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen.

Die in die Zuständigkeit der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter sowie der kantonalen Fachstellen fallenden Kontrollen werden von der baupolizeilichen Selbstdeklaration nicht erfasst und bleiben vorbehalten.

Bei archäologischen Funden ist der Archäologische Dienst des Kantons Bern, Postfach 5233, 3011 Bern, zu verständigen (Telefon 031 633 98 22).